



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus**

### **Aufstiegsfortbildungsförderung für die ErzieherInnenausbildung**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Wir erleben aktuell einen massiven Mangel an ErzieherInnen in den pädagogischen Einrichtungen. Gleichzeitig sind die Auszubildenden, bedingt durch die schulische Ausbildung, darauf angewiesen, eine Aufstiegsfortbildungsförderung bei der IB.SH zu beantragen, um die Ausbildung nicht selbst finanzieren zu müssen.

1. Welche Voraussetzungen müssen die SchülerInnen erfüllen, um zum Kreis der Berechtigten für das Aufstiegs-BAföG zu gehören und können auch QuereinsteigerInnen, die z.B. schon ein abgeschlossenes Studium vorweisen das Aufstiegs-BaföG erhalten? Wenn nicht, wie könnte dieses ermöglicht werden?

#### Antwort:

Grundvoraussetzung für eine Förderung mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Aufstiegs-BAföG/ AFBG) ist, dass die angehenden Erzieherinnen und Erzieher die klassische Erzieherausbildung in Voll- oder Teilzeit an einer Fachschule absolvieren.

Weitere Voraussetzung ist, dass sie für den beantragten Bewilligungszeitraum keine bereits bewilligten BAföG-Leistungen oder Leistungen nach dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) erhalten, die eine Förderung ausschließen.

Weiterhin müssen die Schülerinnen und Schüler die „Persönlichen Voraussetzungen“ gem. § 8 AFBG (Staatsangehörigkeit) erfüllen.

Seit dem 1. August 2020 werden auch Personen gefördert, die ohne abgeschlossene Erstausbildung für eine Aufstiegsqualifizierung nach öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelungen zugelassen werden.

Sollte bereits eine hohe berufliche Qualifikation bestehen, z.B. ein abgeschlossenes Studium, so besteht kein Anspruch auf die Förderung.

Da es sich beim Aufstiegs-BAföG um ein Bundesgesetz handelt, müsste hier der Bund, zuständig das Bundesministerium für Bildung und Forschung, über eine Gesetzesänderung hinsichtlich eines erweiterten zu fördernden Personenkreises entscheiden.

2. Wie viele Anträge auf Aufstiegsfortbildungsförderung wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 gestellt, wie viele wurden nach Prüfung bewilligt (Angabe bitte in Prozent) und welche Unterlagen müssen die SchülerInnen dazu vorlegen?

Antwort:

Für das Fachschuljahr 2021/2022 wurden 2.524 Anträge für diese Maßnahmen (Staatl. anerkannte Erzieher/in, bzw. Staatl. anerkannter Heilerziehungspfleger/in) gestellt, von denen 2.459 (= 97,3 %) bewilligt wurden. Bei den verbleibenden 2,7 % erfolgte eine Ablehnung wegen nicht erfüllter Fördervoraussetzungen bzw. fehlender Mitwirkung im Antragsverfahren oder eine Rücknahme des Antrages.

Für des Fachschuljahr 2022/2023 wurden 2.774 Anträge gestellt, von denen 2.692 (= 97,0 %) bewilligt wurden. Bei den verbleibenden 3,0 % erfolgte eine Ablehnung.

Bei einer Erstantragstellung sind folgende Unterlagen/ Nachweise im Regelfall erforderlich:

- Seitens der Antragstellerin/ des Antragstellers:
  - Antrag auf Förderung und Angaben zum Einkommen und Vermögen einschließlich entsprechender Nachweise
  - Lebenslauf, Nachweise zu Berufs- und Fortbildungsabschlüssen
  - Im Einzelfall weitere Unterlagen und Nachweise, z. B. bei verheirateten Personen
- Seitens der Fortbildungsstätte:
  - Bescheinigung über den Besuch einer Fortbildungsstätte – Formblatt B
  - Bestätigung der Prüfungszulassungsvoraussetzungen – Formblatt Z

Bei einer Folgeantragstellung sind folgende Unterlagen/Nachweise im Regelfall erforderlich:

- Seitens der Antragstellerin/ des Antragstellers:
  - Antrag auf Weitergewährung – Formblatt W
  - Gegebenenfalls weitere Nachweise im Einzelfall, wenn sich die Verhältnisse geändert haben
- Seitens der Fortbildungsstätte:
  - Bescheinigung über den Besuch einer Fortbildungsstätte

3. Wie lang sind die Bearbeitungszeiten bei der IB.SH von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Aufstiegsfortbildungsförderung und gibt es für die Übergangszeit die Möglichkeit, Abschläge an die SchülerInnen zu zahlen, damit diese ihren Lebensunterhalt finanzieren können?

Antwort:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen bei einem Vollzeit-antrag und fünf Wochen bei einem Teilzeitantrag. Bei Erstanträgen kann sich die Bearbeitungszeit um jeweils eine Woche verlängern, da diese eine intensivere Prüfung benötigen als Folgeanträge.

Im Rahmen einer erstmaligen Antragstellung besteht die Möglichkeit unter dem Vorbehalt der Rückforderung den Zuschuss zum Unterhaltsbeitrag für vier Monate im Voraus zu leisten. Die Anwendung dieser Regelung ist auf Fallkonstellationen beschränkt, bei denen über einen vollständigen Antrag nicht innerhalb von sechs Kalenderwochen entschieden wurde bzw. Zahlungen nicht innerhalb von zehn Kalenderwochen geleistet wurden.

4. Ist die Personaldecke in der zuständigen Abteilung der IB.SH ausreichend oder kommt es hier zu Verzögerungen bei der Bearbeitung, weil Personal fehlt? Wenn ja, welche Gegenmaßnahmen sind zu wann geplant?

Antwort:

Das Personal in der IB.SH, das für die Bearbeitung und den Vollzug des Aufstiegs-BAföG zuständig ist, ist ausreichend. Sollte dennoch eine Aufstockung von Personal erforderlich sein, ist die IB.SH stets in engem Austausch mit dem zuständigen Referat im MWVATT.

5. Wenn Anträge auf Aufstiegsfortbildungsförderung als Sammelantrag für eine ganze Schulklasse eingereicht werden; kommt es trotzdem zu unterschiedlich langen Bearbeitungszeiten und unterschiedlichen Bewilligungszeiträumen? Wenn ja, warum?

Antwort:

Unterschiedliche lange Bearbeitungszeiten und unterschiedliche Bewilligungszeiträume ergeben sich daraus, dass im Rahmen des AFBG eine individuelle Entscheidung über den Förderantrag für den Einzelfall nach den persönlichen Verhältnissen der Antragstellerin/ des Antragstellers erfolgt.

Bei Anträgen, bei denen eine aufwändige Prüfung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse erforderlich ist, sind längere Bearbeitungszeiten möglich.

Unterschiedliche Bewilligungszeiträume ergeben sich im Einzelfall beispielsweise auch aus dem Dispositionsrecht der Antragstellerin/ des Antragstellers, den Beginn der Bewilligung selbst festlegen zu können.

6. Gibt es Stand heute noch SchülerInnen, die im August einen Antrag gestellt haben und denen bisher keine Aufstiegsfortbildungsförderung ausgezahlt wurde? Wenn ja, warum und wie könnte dies kurzfristig verkürzt werden?

Antwort:

Fälle ohne ausgezahlte Förderung beschränken sich weitgehend auf die unter Frage 5 angeführten Schüler/innen, bei denen eine aufwändige Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erfolgen hat, bzw. wenn generell bei

Anträgen noch fehlende Nachweise immer noch nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden.

Antragsteller/innen können durch eine verstärkte Nutzung der digitalen Antragstellung einen Beitrag leisten, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen.

Darüber hinaus kann (sofern bei einzelnen Fortbildungsstätten möglich) durch eine frühzeitige Erstellung der Unterrichtsverteilungspläne für das kommende Schuljahr für die betroffenen Fachschulklassen eine frühzeitigere Genehmigung für die jeweiligen Fachschulklassen erfolgen.

7. Ist das Personal der zuständigen Abteilung der IB.SH auf dem gleichen Informationsstand hinsichtlich der Bewilligungsmodalitäten oder gibt es dort Ermessensspielräume, die unterschiedliche Bewilligungsergebnisse entstehen lassen? Wenn ja, wie sehen diese Ermessensspielräume aus, auf welchen Grundlagen basieren sie und ist geplant, diese transparent zu machen?

Antwort:

Das für das Aufstiegs-BAföG zuständige Personal der IB.SH ist auf dem gleichen Informationsstand hinsichtlich der Bewilligungsmodalitäten. Gesetzliche Grundlage für die Bewilligung ist das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, welches das zuständige Personal als Grundlage für sämtliche Bewilligungen hinzuziehen muss. Sofern das Gesetz Ermessensspielräume zulässt, werden diese bei der Bewilligung durch die jeweilige Bearbeiterin oder den jeweiligen Bearbeiter berücksichtigt und in die individuelle Prüfung mit einbezogen.

8. Wie können die Ausbildungsinstitutionen bzw. die Auszubildenden selbst den Zeitraum der Bearbeitung der Anträge auf Aufstiegsfortbildungsförderung ggf. aktiv verkürzen?

Antwort:

Die Prüfung und Bewilligung einer Förderung mit dem Aufstiegs-BAföG erfordert das Einreichen der vom Gesetz her vorgegebenen vollständigen Unterlagen. Sofern diese Unterlagen bereits bei Erstantragstellung vollständig bei der IB.SH eingereicht werden, können die Anträge ohne Verzögerungen und Nachfragen seitens der IB.SH bearbeitet werden. Weiterhin empfiehlt es sich, die Anträge so früh wie möglich einzureichen. Auch eine digitale Antragstellung kann zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Mit Blick auf die Fortbildungsstätten ist wichtig, dass diese die Unterrichtsverteilungspläne rechtzeitig bei der IB.SH einreichen.